

## Grundsätze und Informationen der MLP Finanzdienstleistungen AG im Rahmen des Wertpapiergeschäfts

### Informationen über die MLP Finanzdienstleistungen AG und unsere Dienstleistungen.

Wir, die MLP Finanzdienstleistungen AG (im Folgenden „MLP“), stehen unseren Kunden mit zahlreichen Dienstleistungen rund um den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verwahrung von Finanzinstrumenten zur Verfügung.

Unser Produktuniversum im Bereich des Wertpapiergeschäfts umfasst neben ausgewählten Investmentfonds, verschiedene Vermögensverwaltungskonzepte und geschlossene Beteiligungen sowie eine Auswahl an Anleihen und Zertifikaten. Um die für unsere Kunden am besten geeigneten Vermögenskonzepte anbieten zu können, selektieren wir die am Markt erhältlichen Wertpapierdienstleistungen, Finanzinstrumente und deren Emittenten nach strengen Qualitätskriterien.

Auf Basis Ihrer persönlichen Ziele und Bedürfnisse sowie unter Berücksichtigung Ihrer Vermögenssituation erhalten Sie im Rahmen einer Anlageberatung von Ihrer MLP-Beraterin/Ihrem MLP-Berater eine individuelle Anlageempfehlung. Mit dem MLP Online-Wertpapierdepot können Sie auch ohne Inanspruchnahme einer Anlageberatung Aktien, Renten, Bezugsrechte oder sonstige Finanzinstrumente, die an einem deutschen Börsenplatz gehandelt werden, über MLP erwerben und verwahren sowie Wertpapiere aller Art veräußern.

Die maßgebliche Sprache für Ihre Vertragsbeziehung zu uns ist Deutsch. Aufträge in Wertpapiergeschäften können Sie bei Ihrer MLP-Beraterin/Ihrem MLP-Berater oder für das MLP Online-Wertpapierdepot sowie für ausgewählte Geldanlagekonzepte auch online unter [www.mlp.de](http://www.mlp.de) erteilen.

Um unseren Kunden das höchste Schutzniveau zu gewährleisten, klassifizieren wir unsere Kunden als Privatkunden (§ 31a Wertpapierhandelsgesetz). Ihre MLP-Beraterin/Ihr MLP-Berater ist für Sie als in Deutschland registrierte/r, vertraglich gebundene Vermittlerin/gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) oder als Anlageberater gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG tätig.

MLP wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main; im Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) beaufsichtigt. Wir sind dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP beschrieben.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen

Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere auch nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

MLP unterhält u. a. Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in Luxemburg, Großbritannien und den USA. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte, die wir unseren Kunden über die von uns erbrachten Dienstleistungen nach § 31 Abs. 8 Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung stellen, informiert Sie unser Preis- und Leistungsverzeichnis, dem Sie die Kosten und Nebenkosten unserer Produkte entnehmen können und das Ihnen Ihre MLP-Beraterin/Ihr MLP-Berater auf Wunsch jederzeit gerne zur Verfügung stellt.

### Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:

MLP Finanzdienstleistungen AG  
Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch  
Tel 06222 • 308 • 0  
Fax 06222 • 308 • 8701  
[info@mlp.de](mailto:info@mlp.de)

### Grundsätze der MLP Finanzdienstleistungen AG für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte lassen sich bei Finanzdienstleistern, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen und ihre Kunden auch bei Finanzierungsfragen beraten, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich zwischen unserem Haus, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung,

unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Insbesondere können sich im Rahmen unserer Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen Interessenkonflikte ergeben

- 
- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus unserem Interesse am Absatz von Geldanlageprodukten und sonstigen Finanzinstrumenten;
  - bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen, z. B. Vertriebsprovisionen oder anderen geldwerten Vorteilen, von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
  - durch erfolgsbezogene Vergütung an Mitarbeiter und Berater;
  - aus Beziehungen unseres Hauses zu anderen Dienstleistern, etwa bei Kooperationen;
  - durch die Empfehlung oder die Vermittlung von Produkten, die wir selbst oder ein mit uns verbundenes Tochterunternehmen ausgibt, managt oder verwaltet;
  - durch Erlangung und Verwendung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
  - durch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Orderannahme und -ausführung sowie auf die Auswahl der Handelsplätze und externer Lagerstellen;
  - aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
  - bei Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

---

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung von angemessenen Standards verpflichtet.

Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Branchenstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Für unser Haus haben wir unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, der die Identifikation und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir dabei unter anderem folgende Maßnahmen:

- 
- Wir haben organisatorische Strukturen und Verfahrensabläufe zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und bei der Erbringung sonstiger Wertpapierdienstleistungen geschaffen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden;
  - Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern und Beratern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden gegenüber unserer Compliance-Stelle offen gelegt;
  - unsere Mitarbeiter und Berater verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Insiderrechts;

- wir führen Beobachtungs- und Sperrlisten, die unter anderem dazu dienen möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen,
- wir haben Regelungen etabliert zur Wahrung der Kundeninteressen bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsgrundsätzen;
- wir haben den Umgang mit Zuwendungen sowie deren Offenlegung geregelt und stellen sicher, dass Zuwendungen von Dritten nur angenommen oder an Dritte gewährt werden, sofern sie die Qualität unserer Dienstleistungen verbessern und Kundeninteressen nicht entgegen stehen;
- wir schulen unsere Mitarbeiter und Berater regelmäßig zu wesentlichen Compliance-relevanten Themen.

---

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden im Rahmen der Anlageberatung vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

#### **Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:**

Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. So erhalten wir beim Vertrieb von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus der jährlichen Verwaltungsvergütung der einzelnen Fonds an uns ausgezahlt werden. Die Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des bei uns während eines Kalenderjahres gehaltenen Fondsbestands ermittelt.

Daneben erhalten wir Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis, geleistet werden. Darüber hinaus erhalten wir Ausgabeaufschläge, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Weitere Informationen über die Höhe der Zuwendungen, die wir für einen konkreten Fonds erhalten, stellt Ihnen Ihre MLP-Beraterin/Ihr MLP-Berater im Rahmen der Geldanlageberatung gerne zur Verfügung.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient den Interessen unserer Kunden an der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie für das Management der Geldanlageprodukte.

In der Portfolio-/Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an Ihren Portfolio-/Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Produktauswahl- und Investmentprozess. Ein weiterer bei der Portfolio-/Vermögensverwaltung typischer

Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier durch die interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen erreicht, die an den ausdrücklichen Kundenangaben ausgerichtet ist.

Schließlich können wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltlich Zuwendungen wie Informationsmaterial, Schulungsunterlagen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme erhalten.

Die Entgegennahme von Zuwendungsleistungen durch Dritte erfolgt nur, wenn und soweit die Interessen unserer Kunden nicht entgegen stehen und wir diese nutzen, um unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Unsere MLP-Beraterinnen/unsere MLP-Berater sind als selbstständige Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) für unsere Gesellschaft tätig und werden in Form von Provisionen vergütet.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen gerne weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

## Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution).

### A. Vorbemerkungen

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde (im Folgenden der „Kunde“) der MLP zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass MLP auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft), auch unter Einschaltung von Zwischenkommissionären. Diese Grundsätze gelten auch, wenn MLP in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

#### 2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen, im In- oder Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und die möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht MLP davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will.

Im Sinne dieser Zielsetzung analysiert MLP die Preisqualität an den verschiedenen Ausführungsplätzen und zieht hierfür im Wesentlichen die Ausführungsfaktoren Gattung des Finanzinstruments, Ordergröße, Preisbildung und Kosten heran. Weitere Details hierzu werden in Abschnitt B. erläutert.

### 3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann MLP Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Weisungen sind insbesondere immer dann erforderlich, wenn Geschäfte in Finanzinstrumenten getätigt werden, die nicht in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführt sind.

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen in Abschnitt B.

**Liegt eine Kundenweisung vor, so erkennt der Kunde an, dass MLP durch seine Weisung von der Pflicht befreit ist, den Auftrag entsprechend diesen Grundsätzen auszuführen.**

### 4. Weiterleitung von Aufträgen

In den Fällen, in denen die Depotführung nicht bei MLP erfolgt, wird MLP den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an das jeweilige depotführende Finanzdienstleistungsunternehmen bzw. Kreditinstitut weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach den Grundsätzen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens bzw. Kreditinstituts ausgeführt.

### 5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt MLP den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Hierüber wird der Kunde im Nachgang informiert.

## B. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

### 1. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze

Aufträge zum Handel von Wertpapieren wird MLP grundsätzlich an einem der folgenden deutschen Ausführungsplätze ausführen:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- XETRA (Elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

Dies gilt insbesondere für weisungslose Kundenorders. Ausnahmen hiervon sind in Abschnitt B.2. und B.3. aufgeführt.

Die Finanzinstrumente werden in folgende Wertpapiergruppen untergliedert:

- **Aktien**
  - Aktien DAX 30
  - Sonstige DAX Aktien (MDAX, TECDEX, SDAX)
  - Sonstige inländische Aktien
  - Aktien des DJ Euro STOXX 50, DJ STOXX 50, DJ Industrial Average, NASDAQ 100
  - Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz
- **Anleihen**
  - Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten (z. B. EZB, IWF u. a.)
  - Anleihen deutscher Emittenten
  - Sonstige Anleihen (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum und NON-EWR)
- **Verbriefte Derivate**
  - Hebel- und Anlageprodukte

Maßgeblich für die Auswahl der Ausführungsplätze ist das Prinzip des möglichst niedrigen Gesamtentgelts (Preis und Kosten). Hierfür ermittelt MLP jeweils den bestmöglichen Ausführungsplatz anhand der genannten Faktoren Preis und Kosten für alle oben aufgeführten Wertpapiergruppen. In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit sowie die Abwicklungssicherheit bei der Auswahl zum Tragen kommen.

## 2. Gesonderte Ausführungsgrundsätze für individuelle Geldanlageprodukte

Die Geldanlageprodukte „MLP best select“ und „MLP Individuelles Vermögensmanagement“ können durch eine individuelle Orderbearbeitung und gegebenenfalls außerbörsliche Orderausführung Vorteile im Hinblick auf Preis und Kosten erbringen. Um dies zu ermöglichen, behält sich MLP das Recht vor, je nach Einzelfall bei diesen Produkten unter Beachtung des Prinzips des möglichst niedrigen Gesamtentgelts den Ausführungsplatz individuell festzulegen.

Für „MLP Individuelles Vermögensmanagement“ erfolgt die Umsetzung der Anlageentscheidung des Vermögensverwalters (Käufe bzw. Verkäufe von Vermögenswerten) im Rahmen einer Gesamt-Orderdisposition für alle Kunden. Die Aufträge werden in einem Ordervorgang pro Wertpapiergattung zusammengelegt. Damit ergibt sich für jeden Kunden derselbe Preis pro Stück.

Die erzielten Preise im Rahmen der zusammengelegten Aufträge können höher oder niedriger liegen, als dies bei einer individuellen Ausführung pro Kunde der Fall wäre (bedingt durch unterschiedliche Ausführungszeitpunkte aufgrund des verfügbaren Marktvolumens).

Es ergeben sich aus der Zusammenlegung keine grundsätzlichen Vor- oder Nachteile, da hier sowohl höhere als auch niedrigere Ausführungskurse gleichermaßen möglich sind. Zusätzlich wirken sich die unterschiedlichen Kurse bei Käufen und Verkäufen jeweils gegensätzlich aus.

## 3. Gesonderte Ausführungsgrundsätze für Investmentfondsanteile

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabe-Preis sowie ihre Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

MLP führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes direkt über den Emittenten (Kapitalanlagegesellschaft) aus.

## C. Sonstiges

### 1. Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird MLP den Kunden unterrichten.

### 2. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird MLP einmal jährlich, unter Einbeziehung der Compliance-Stelle, überprüfen. Zudem wird MLP eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten wird MLP den Kunden informieren.

### 3. Weitere Informationen

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

## D. Glossar

### Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, welcher in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order-Driven Market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) eingeschaltet ist (sog. Quote-Driven Market).

Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen in den Börsenregularien.

### Kosten

Der Faktor Kosten besteht grundsätzlich aus den beiden Bestandteilen Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 33a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten. Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (z. B. Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungs-

kosten (z. B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

Ergeben sich aus der Bewertung der Fremdkosten mehrere als gleichwertig erkannte Ausführungsplätze, so sind die eigenen Gebühren und Provisionen in die Beurteilung einzubeziehen.

#### **Ausführungsgeschwindigkeit**

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch automatisiertes Matching, sog. Limit Control System, und die Festschreibung von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

#### **Ausführungswahrscheinlichkeit**

Die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Kundenauftrages hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten in die Kursfeststellung und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze ergibt sich eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

#### **Abwicklungssicherheit**

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen. Diese sind z. B. die Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle sowie die Einhaltung der Regelwerke, u.a. der dort festgelegten Bestimmungen zu Ausführungsgarantien.